

Monitoring-Stelle zur UN-  
Behindertenrechtskonvention  
des Deutschen Instituts für Menschenrechte

**Stellungnahme**

**zum Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD,  
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Abgeordneten  
des SSW  
- Drucksache 18/3587 des Schleswig-  
Holsteinischen Landtags -**

**eines**

**Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften**

<b>Vorbemerkungen .....</b>	<b>2</b>
<b>Anmerkungen zu Artikel 1 (Änderung des Landeswahlgesetzes) .....</b>	<b>2</b>
<i>Zu Nummer 3 (§ 7).....</i>	<i>3</i>
<i>Zu Nummer 22 (§ 58).....</i>	<i>4</i>
<b>Anmerkungen zu Artikel 2 (Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes) .....</b>	<b>4</b>
<i>Zu Nummer 1 (§ 4).....</i>	<i>4</i>
<i>Zu Nummer 13 (§ 59).....</i>	<i>4</i>
<b>Anmerkungen zu Artikel 3 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes) .....</b>	<b>4</b>
<i>Zu Nummer 7 (§ 15).....</i>	<i>4</i>

## Vorbemerkungen

- 1 Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte dankt für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 05.11.2015 (18/3537).
- 2 Die Monitoring-Stelle begleitet seit ihrer Einrichtung im Jahr 2009 die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK, die Konvention) in Deutschland. Sie folgt dabei dem Mandat, die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu befördern und zu schützen sowie die Umsetzung der Konvention in Deutschland durch sämtliche staatliche Stellen zu überwachen (Artikel 33 Absatz 2 der UN-BRK). Als Teil des DIMR arbeitet auch die Monitoring-Stelle politisch unabhängig.
- 3 Das Deutsche Institut für Menschenrechte e.V. (DIMR) ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Das DIMR wurde im Jahr 2001 auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages als gemeinnütziger Verein gegründet und operiert seit 2015 auf der Grundlage einer bundesgesetzlichen Regelung. Das DIMR hat den Auftrag, über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland zu informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen beizutragen.

## Anmerkungen zu Artikel 1 (Änderung des Landeswahlgesetzes)

- 1 Das aktive und passive Wahlrecht zu haben, entscheidet über die Möglichkeit an einem für das staatliche Gemeinwesen zentralen politischen Vorgang teilzuhaben. Menschen wegen einer Behinderung davon auszuschließen, ist menschenrechtlich nicht akzeptabel.
- 2 Die Monitoring-Stelle macht deshalb seit Jahren darauf aufmerksam, dass die bestehenden Beschränkungen des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen in Deutschland aufgehoben werden müssen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention (2015): Parallelbericht an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin. Online abrufbar unter: [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Parallelberichte/Parallelbericht\\_an\\_den\\_UN-Fachausschuss\\_fuer\\_die\\_Rechte\\_von\\_Menschen\\_mit\\_Behinderungen\\_150311.pdf](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Parallelberichte/Parallelbericht_an_den_UN-Fachausschuss_fuer_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen_150311.pdf)

- 3 Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich nach der Befassung mit den bestehenden deutschen Regelungen im Zuge der Staatenprüfung 2015 besorgt gezeigt „über den in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und in den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehenen Ausschluss von Menschen mit Behinderungen vom Wahlrecht“ und der Bundesrepublik ausdrücklich empfohlen, „alle Gesetze und sonstigen Vorschriften aufzuheben, durch die Menschen mit Behinderungen das Wahlrecht vorenthalten wird.“<sup>2</sup> Diese Äußerung unterstreicht die menschenrechtliche Notwendigkeit, die UN-BRK auf der Ebene des Wahlrechts und der Voraussetzungen für die Wahrnehmung des Wahlrechts umzusetzen. Dies betrifft das aktive Wahlrecht ebenso wie das passive Wahlrecht.

### Zu Nummer 3 (§ 7)

- 4 Die Aufhebung des Wahlrechtsausschlussgrundes bei Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, ist vor dem Hintergrund der vorangestellten Ausführungen zu begrüßen.
- 5 Zu Recht wird außerdem in der Gesetzesbegründung auf Artikel 29 der UN-BRK verwiesen, der Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen bindet. Mit dem dort verankerten Recht sind Vorschriften wie der bisherige § 7 Absatz 2 LWahlG, die Menschen mit Behinderungen von der gleichberechtigten Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben ausschließen, nicht zu vereinbaren.
- 6 Es ist als positiv hervorzuheben, dass mit diesem Gesetzentwurf eine zügige Umsetzung dieser Ausschuss-Empfehlung in Schleswig-Holstein angestrebt wird. Mit der Verabschiedung dieses Gesetzes würde von Schleswig-Holstein bundesweit ein positives Signal in Richtung der vollen Anerkennung behinderter Menschen als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger unseres demokratischen Gemeinwesens ausgesendet und ein nachahmenswertes Beispiel gesetzt.
- 7 Auch wenn damit nicht alle menschenrechtlich relevanten Aspekte wie etwa die Regelungen zur Wählbarkeit nach § 8 Absatz 2 Nummern 2 und 3 angesprochen werden, ist die angestrebte Gesetzesänderung ein wichtiger erster Schritt zur Umsetzung der UN-BRK.

---

<sup>2</sup> UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands. UN Dok. CRPD/C/DEU/CO/1 vom 13.05.2015. Ziffern 53 und 54.

### Zu Nummer 22 (§ 58)

- 8 Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Anpassung der Verordnungsermächtigung zur Erweiterung der Möglichkeiten des Verordnungsgebers, die Wahlunterlagen und das Wahlverfahren barrierefreier zu gestalten, wird begrüßt.
- 9 Denn diese Änderungen tragen zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei, um praktische Barrieren, die Menschen mit Behinderungen an der gleichberechtigten Ausübung des Wahlrechts behindern oder behindern können, abzubauen und angemessene Unterstützungsmechanismen einzurichten.

### Anmerkungen zu Artikel 2 (Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes)

#### Zu Nummer 1 (§ 4)

- 10 Es wird begrüßt, dass die Wahlrechtsbeschränkung auch für den Bereich der Kommunalwahlen aufgehoben werden soll. Für die Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 3 verwiesen.

#### Zu Nummer 13 (§ 59)

- 11 Die vorgesehene Anpassung der Verordnungsermächtigung wird unter Verweis auf die obigen Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 22 begrüßt.

### Anmerkungen zu Artikel 3 (Änderung des Volksabstimmungsgesetzes)

#### Zu Nummer 7 (§ 15)

- 12 Die sprachliche Klarstellung in § 15 Satz 2 wird insofern begrüßt, als damit eine Angleichung an die Terminologie der UN-BRK erreicht wird. Allerdings geht es an dieser Stelle nicht um eine Stimmabgabe, sondern um eine Eintragung; insoweit sollte der Entwurf redaktionell präzisiert werden:
- 13 **Lösungsvorschlag:** In § 15 Satz 2 werden die Worte „körperlich behindert“ durch die Worte „wegen einer körperlichen Beeinträchtigung an der Eintragung gehindert ist“ ersetzt.